

# Anlage zum Protokoll ASJS vom 06.10.2016

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister  
Amt für Soziales,  
Familie und Freizeit

## **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Sportveranstaltungen**

### **1. Fördergrundsätze**

Die Stadt Ratzeburg gewährt Vereinen und Verbänden nach Maßgabe der folgenden Richtlinien für die Durchführung von

Großveranstaltungen  
und  
sonstigen Sportveranstaltungen

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches als Anteilsfinanzierung Zuschüsse zu den entstehenden Kosten.

Veranstaltungen im Sinne dieses Grundsatzes sind Sportfeste, Turniere, Rennen, Regatten, Lauf- und Wanderwettbewerbe, auch Einzelveranstaltungen, die den Bürgern einerseits die vielfältigen Möglichkeiten sportlicher Betätigung nahe bringen können und andererseits wegen der dargebotenen Hochleistungen Anregungen zu gezielten eigenen sportlichen Aktivitäten bieten können. Hierzu gehören insbesondere kreisübergreifende Meisterschaften (Bezirks-, Landes-, Deutsche-, Europa- und Weltmeisterschaften) und internationale mehrfach besetzte Vergleichswettbewerbe (Förderung des Leistungssports).

### **2. Allgemeine Zuschußbedingungen**

Aufwendungen sind grundsätzlich nur zuschufähig, wenn sie unter den Geboten der Erforderlichkeit, Zweckdienlichkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geplant worden sind. Sie sollten so bemessen sein, daß Sinn und Zweck der Veranstaltung - die ordnungsgemäße Durchführung der Wettkämpfe und die Förderung zwischenmenschlicher Begegnungen in Rahmenveranstaltungen - in angemessener Weise gewährleistet werden.

### **3. Zuwendungsfähige Kosten**

Zuwendungsfähig sind Kosten für

- das Herrichten der Sportstätte einschl. der Kosten für die Anmietung und die vertragsgerechte Übergabe (Endreinigung). Hierzu gehören nicht die laufenden Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung vereins- bzw. verbandseigener oder für den Dauerbetrieb angemieteter oder angepachteter Sportstätten sowie die Kosten von Investitionen;
- die Organisation (Porto, Telefon, Schreibdienst, Büromaterial);
- Druckerarbeiten und -aufträge (Ausschreibungen, Werbung, Programme, Eintrittskarten, Ergebnislisten, Einladungen);
- Kampf- und Schiedsrichter, Betreuer (Fahrkosten, Gebühren, Aufwandsentschädigungen bis zu den den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes - Reisekostenstufe C - entsprechenden Höhe);
- örtliche kulturelle Rahmenveranstaltungen;
- Unterkunft und Verpflegung von Veranstaltungsteilnehmern, ausgenommen Repräsentationsbewirtung

#### 4. Zuschußhöhe

Großveranstaltungen und sonstige Sportveranstaltungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis maximal 25 % der förderungsfähigen Kosten bezuschußt. Auf die maximale Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Dabei sind die durch die Stadt Ratzeburg zu erbringenden Sachleistungen zu berücksichtigen.

Zuschüsse der Stadt Ratzeburg sind nicht übertragbar. Sie gelten für das entsprechende Haushaltsjahr und sind zweckgebunden zu verwenden.

#### 5. Voranmeldung des Zuschußbedarfs und Antragstellung

Voranmeldungen des Zuschußbedarfs der Vereine und Verbände sind spätestens bis zum 01.09. eines Haushaltsjahres für das Folgejahr vorzunehmen.

Verspätet eingegangene Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist die vorherige schriftliche Antragstellung.

Die hierfür erforderlichen Vordrucke (Zuschußanträge) sind bei der Stadt Ratzeburg, Amt für Soziales, Familie und Freizeit erhältlich.

Eine ausführliche Darstellung des Veranstaltungsprogrammes sowie eine Übersicht der Finanzierung der Gesamtkosten ist dem Antrag beizufügen.

#### 6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Vordrucks mit den entsprechenden Belegen 6 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung bei der Stadt Ratzeburg vorzulegen. Im Einzelfall kann ein gesonderter Zeitpunkt für die Abgabe des Verwendungsnachweises festgelegt werden.

Nicht verbrauchte Zuschußbeträge sind bereits vorher, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember des Bewilligungsjahres an die Stadt Ratzeburg zurückzuzahlen.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 02.01.1999 in Kraft.  
Die Richtlinien mit Wirkung vom 02.01.1997 treten außer Kraft.

Ratzeburg, den 15.09.1998



Zukowski  
Bürgermeister

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister  
Amt für Soziales,  
Familie und Freizeit

## **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Finanzierung nebenamtlicher Übungsleiter**

### **1. Begriff des nebenamtlichen Übungsleiters**

Nebenamtliche Übungsleiter sind Personen, die im Besitz einer von ihren Fachverbänden ausgestellten A- oder F-Lizenz oder Sportlehrer sind.

### **2. Aufgaben**

Nebenamtliche Übungsleiter haben die Aufgabe, Lücken, die sich in der Betreuung durch fehlende ÜbungsleiterInnen in Turn- und Sportvereinen auftun, auszufüllen und den laufenden Übungsbetrieb gegen ein Honorar durchzuführen.

### **3. Finanzierung**

Die Finanzierung von nebenamtlichen Übungsleitern soll nach Möglichkeit aus Eigenmitteln des Vereins, sowie durch Zuschüsse von Stadt und Kreis gesichert sein.

Die Teilfinanzierung erfolgt in Form von Zuschüssen.

Grundsätzlich ist eine Beteiligung der Stadt Ratzeburg nur in Höhe eines Drittels der Gesamtkosten, im Höchstfalle bis zu 5,00 DM die Stunde möglich.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Zuschußfähig sind nur abgeleistete Übungsstunden.

Voraussetzung ist ein monatlicher Mindestvereinsmitgliedsbeitrag von 4,00 DM für Erwachsene und 2,50 DM für Jugendliche.

### **4. Antragstellung**

Die Bezuschussung von nebenamtlichen Übungsleitern setzt die vorherige Antragstellung voraus. Die hierfür erforderlichen Vordrucke (Zuschußanträge) sind bei der Stadt Ratzeburg, Amt für Soziales, Familie und Freizeit erhältlich.

Der Antrag ist bis zum 01. September eines Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr bei der Stadt Ratzeburg einzureichen.

Verspätet eingereichte Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Dem Antrag sind die jeweiligen gültigen Lizenzen der ÜbungsleiterInnen beizufügen. Bei Lehrkräften genügt die Erklärung, daß ein Examen im Wahlfach „Leibesübungen“ abgelegt wurde.

## 5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt vorerst in Höhe von 75 % des bewilligten Zuschusses. Der Restbetrag wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises anhand der nachgewiesenen Übungsstunden, jedoch nicht höher als der bewilligte Zuschuß ausgezahlt.

## 6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Vordrucks mit den entsprechenden Belegen bis zum 15. Februar des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Nicht verbrauchte Zuschußbeträge sind bereits vorher, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember des Bewilligungsjahres an die Stadt Ratzeburg zurückzuzahlen.

## 7. Dauer der Finanzierung durch die Stadt Ratzeburg

Zuschüsse der Stadt Ratzeburg sind nicht übertragbar. Sie gelten für das entsprechende Haushaltsjahr und sind zweckgebunden zu verwenden.

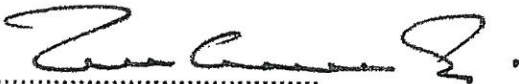
Sofern nicht durch gesonderte Mitteilung den betreuten Sportvereinen zur Kenntnis gegeben wird, daß Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, gelten diese Richtlinien unverändert weiter.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 02.01.1999 in Kraft.

Die Richtlinien mit Wirkung vom 01.04.1996 treten außer Kraft.

Ratzeburg, den 15.09.1998



.....  
Zukowski  
Bürgermeister